

Gemischte Gemeinde Treiten

Fassung gemäss Gemeinderatssitzung vom 07.08.2023

Wasserversorgungsreglement und Wasserversorgungsverordnung

In dieser Fassung bedeuten die farbigen Einträge Folgendes:

- schwarze Schrift entspricht kantonalem Musterreglement und entspricht sinngemäss den Bestimmungen gem. Reglement Treiten
- grüne Schrift entspricht kantonalem Musterreglement und ist im heute gültigen Reglement Treiten nicht enthalten
- rote Schrift Abweichungen vom Musterreglement / Bestimmungen Treiten
- blaue Schrift Interner Hinweis, u.a. auf den Artikel im gültigen Reglement Treiten

Berechnungsbasis LU statt BW)

Hinweis:

Für die kant. Vorprüfung werden nur die Abänderungen gegenüber dem Muster-Reglement bzw. der Muster-Verordnung in Farbe hervorgehoben.

Das Wasserversorgungsreglement erfordert keine kantonale Genehmigung. Die kant. Vorprüfung ist daher freiwillig. Die Vorprüfung wird mit einem Gebührensatz von CHF 120.00/Std vom AWA verrechnet. Die Bearbeitungsdauer beträgt max. 30 Tage und der Aufwand wird vom AWA auf rund 3 Std geschätzt. Die Kommission hat am 06.07.2023 entschieden, auf eine kant. Vorprüfung zu verzichten. Ungeachtet dessen ist die Vernehmlassung durch den Preisüberwacher zwingend!

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Treiten

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die **Gemischte Gemeinde Treiten, nachfolgend Gemeinde genannt**, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die **kommunale Wasserversorgung**.

² Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

~~³ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbeziehenden sowie der Eigentümerschaft der hydrantengeschützten Bauten und Anlagen wird durch dieses Reglement, das Gebührenreglement und die Gebührenverordnung geregelt.~~

~~Art. 9 Abs 1 WVR 2013~~

~~⁴ Als Wasserbeziehende gilt die Eigentümerschaft oder die Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen.~~

~~Art. 9 Abs 2 WVR 2013~~

~~⁵ Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch oder Wasser für besondere Zwecke benötigen (Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen u. dgl.), bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.~~

~~Art. 9 Abs 3 WVR 2013~~

II. Pflichten der Wasserversorgung

Art. 2

Aufgabe

¹ Die **Gemeinde** versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, **Landwirtschafts**-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

Art. 1 Abs 1 WVR 2013- sinngemäss

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöscheschutz.

Art. 1 Abs 2 WVR 2013 sinngemäss

Art. 3

Kataster und Aufbewahrung der Pläne

¹ Die **Gemeinde** erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

² Die **Gemeinde** bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Art. 5 Abs WVR 2013 sinngemäss / gemäss Musterfassung präzisiert

Art. 4

Schutzzonen

¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist die Gemeinde.

³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Art. 5

Generelle Wasserversorgungsplanung

¹ Die Gemeinde erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre. *Entspricht Art. 3 Abs 1 WVR 2013*

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen. *Entspricht Art. 3 Abs 2 WVR 2013*

Art. 6

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen. *Entspricht Art. 4 Abs 2 WVR 2013*

² Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen: *Abs 2 Bst a) und b) sind gegenüber WVR 2013 neu*

- a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 4 Abs 1 WVR 2013 wird gestrichen.

Art. 7

Wasserabgabe a Menge und Qualität

¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9. *Entspricht sinngemäss Art. 6 Abs 1 WVR 2013*

² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,

- a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser); *Entspricht sinngemäss Art. 6 Abs 4 WVR 2013*
- b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen. *Entspricht sinngemäss Art. 6 Abs 2 WVR 2013*

Art. 8

b Betriebsdruck

Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Entspricht sinngemäss Art. 6 Abs 5 WVR 2013

c Einschränkung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p>a) durch den Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wasserknappheit; - in Notlagen <p>b) durch die zuständige Kommission der Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen; - bei Betriebsstörungen; - im Ernstfall / Brandfall <p>² Voraussetzbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt. <i>Entspricht sinngemäss Art. 11 Abs a und Abs b WVR 2013</i></p>
-----------------	---

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Pflicht zum Wasserbezug	<p>Art. 10</p> <p>Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden. Vorbehalten bleibt Art. 8. <i>Entspricht sinngemäss Art. 7 WVR 2013.</i></p>
-------------------------	--

Verwendung des Wassers	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen). <i>Entspricht sinngemäss Art. 8 Abs. 1 WVR 2013.</i></p> <p>² Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden. <i>Entspricht Art. 8 Abs. 2 WVR 2013.</i></p>
------------------------	---

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	<p>Art. 12</p> <p>¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser) und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.</p> <p>² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.</p>
--	---

Meldepflicht	<p>Art. 13</p> <p>Der Gemeinde gemeldet werden müssen (<i>entspricht Art. 13 WVR 2013, Bst e gemäss WVR 2013 Art. 13 ergänzt.</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser; b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung; c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird; d. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU oder uR).
--------------	--

- e. jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften Baurechte) innert 14 Tagen in schriftlicher Form

Art. 14

Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung des Gemeinderates ist erforderlich für (*entspricht Art. 14 WVR 2013*,
 - a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
 - b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen;
 - c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
 - d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
 - e. die Erhöhung der LU sowie die Vergrößerung des uR;
 - f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
 - g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
 - h. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
 - i. Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4.
- ² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere
 - a. Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
 - b. Angaben über die Verwendung des Wassers;
 - c. Die Belastungswerte (LU) der vorgesehenen Installationen und die m³ umbauten Raumes (uR) nach SIA;
 - d. Soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.
- ³ Eine Bewilligung der zuständigen Kommission der Gemeinde bedarf ferner der Bezug von Bauwasser.
- ⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- ⁵ Das Gesuch ist durch die Gesuchstellenden, die Grundeigentümer und die Projektverfassenden zu unterzeichnen.

Art. 15

Abtrennung

- ¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses. *entspricht sinngemäss Art. 14 Abs 1 und Abs2 WVR 2013*
- ² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Gemeinde.
- ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen. *Art. 14 Abs 3 WVR 2013*
- ⁴ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trink- und Brauchwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeindeverwaltung 3 Monate im Voraus unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. *Art. 14 Abs. 1 WVR 2013*

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Art. 16

¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen. *Entspricht sinngemäss Art. 38 WVR 2013*

² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

~~⁴ Die Wasseruhren werden Ende Jahr von einer von der Gemeinde beauftragten Person zur Ermittlung des Verbrauchs abgelesen sein. Art. 30 Abs. 3 WVR 2013~~

~~⁵ Die Wasserbeziehenden werden per amtlicher Mitteilung (ist hier eine amtliche Publikation im Anzeiger gemeint?) darauf hingewiesen, an welchen Daten die Ablesung vorgenommen wird. Sind die Wasseruhren nicht zugänglich (verschlossene Keller) wird nach dem 2. Versuch des Ablesers CHF 40.00 pro Gang zusätzlich in Rechnung gestellt. Art. 30 Abs. 4 WVR 2013~~

Es wird keine Gebühr reglementiert, da künftig Funkzähler.

Art. 17

Mängel an privaten Anlagen

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Wasserbeziehende sind ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden. *Entspricht sinngemäss Art. 12 WVR 2013.*

Art. 18

Anpassung der Hausinstallationen

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 19

Öffentliche Anlagen a Wasserversorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.

² Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. *Entspricht sinngemäss mit Präzisierung Art. 16 Abs. 1 WVR 2013*

³ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung. *Entspricht Art. 19 Abs. 3 WVR 2013 mit Präzisierung gem. Musterreglement.*

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft. *Sinngemäss Art. 19 Abs. 2 WVR 2013*

⁵ Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie nach Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen kann. *Art. 16 Abs. 3 WVR*

⁶ Alle anderen Leitungen sind private Leitungen. *Art. 16 Abs. 2 WVR*

Art. 20

b Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der **Gemeinde**.

² Die **Gemeinde** plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG. *entspricht sinngemäss Art. 17 WVR 2013*

³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten. **Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.**

Entspricht sinngemäss Art. 22 Abs. 3 WVR 2013 mit Präzisierung

⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung. *Entspricht sinngemäss Art. 22 Abs. 7 WVR 2013*

Art. 21

c Absperrschieber
Hausanschlussleitung

¹ Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der **Gemeinde**. *Entspricht sinngemäss Art. 18 Abs. 1*

² Die **Gemeinde** bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn.

³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

⁴ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbeziehenden gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, welcher in das Eigentum der **Gemeinde** übergeht und nur von dieser bedient werden darf. *Art. 27 Abs. 3 WVR 2013*

⁵ Der erste Absperrschieber, das Anschlussstück und die Anbohrung nach der öffentlichen Leitung verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung bei der **Gemeinde**. *sinngemäss Art. 19 Abs. 3 WVR 2013.*

Art. 22

d Wasserzähler

¹ Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der **Gemeinde**. Anpassungen dürfen nur von der **Gemeinde** vorgenommen werden.

² Die **Gemeinde** bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. ~~Der Wasserzähler hat im Gebäudeinnern, trocken und frostsicher, zu liegen.~~ Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. *Art. 30 Abs. 2 WVR 2013*

³ Die **Gemeinde** installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. ~~Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.~~ *Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 WVR 2013 WVR 2013*

⁴ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die **Gemeinde** kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Sofern die zuständige Kommission der Gemeinde zusätzliche Wasserzähler auf Wunsch der Wasserbeziehenden bewilligt, tragen diese die Kosten (Anschaffung, Installation und Unterhalt). *Art. 29 Abs. 3 WVR 2013*

⁶ Die Dimensionierung der Wasserzähler richtet sich nach den Leitsätzen des SVGW. *Art. 30 Abs. 1 WVR 2013*

⁷ Alle von der Gemeinde abgelesenen Wasserzähler (auch die zusätzlichen) sind durch die Gemeinde zu beziehen. *Art. 29 Abs. 4 WVR 2013*

Art. 23

¹ In jedes Gebäude (auch im **Stockwerkeigentum**) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können bei **Gewerbebauten und dem Ökonomieteil von landwirtschaftlichen Bauten auf Kosten (Anschaffung, Installation und Unterhalt) der Wasserbeziehenden** für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien, **Gemüsebaubetriebe**), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

Sinngemäss Art. 29 Abs. 2 und Abs. 3 WVR 2013

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen. *Sinngemäss Art. 29 Abs. 3 WVR 2013*

Art. 24

¹ Die **Gemeinde** revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der **Gemeinde** sofort zu melden. *Art. 32 Abs. 1 WVR 2013*

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die **Gemeinde** die Kosten. **Im anderen Fall haben die Wasserbeziehenden die gesamten Aufwendungen zu tragen.** *Art. 32 Abs. 2 WVR 2013*

~~³ Störungen an Wasserzählern sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.~~ *Art. 32 Abs. 4 WVR 2013. Absatz erübrigt sich (vgl. Art. 24 Abs. 1 obenstehend)*

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der **3 Vorjahre** abgestellt. *Art. 32 Abs. 3 WVR 2013*

Art. 25

Private Anlagen

¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler. *Sinngemäss Art. 18 Abs. 1 WVR 2013 ergänzt*

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten

bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde. *Sinngemäss Art. 18 Abs. 2 WVR 2013 ergänzt.*

Die ergänzende Definition unter Art. 18 Abs. 2 WVR 2013 für eine zusammengehörende Gebäudegruppe wie folgt wird unter Art. 25 Abs. 2 nicht berücksichtigt «Gemeinschaftlich projektierte Überbauung eine in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer/innen».

³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler. *Sinngemäss Art. 18 Abs. 3 WVR 2013 geringfügig ergänzt.*

⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

~~⁵ Der Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde zu melden. Art. 34 WVR 2013~~

~~⁶ Die Wasserbeziehenden können die Hausinstallationen auf ihre Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Wasserversorgung prüfen und abnehmen lassen. Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die durch den/die InstallateurIn ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen. Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 WVR 2013.~~

Art. 26

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert. *Art. 20 Abs. 1 WVR 2013*

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. **Der Gemeinderat** beschliesst die Überbauungsordnung. *Art. 20 Abs. 2 WVR 2013*

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe. *Art. 20 Abs. 3 WVR 2013*

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden. *Sinngemäss Art. 28 WVR 2013*

Art. 27

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden. *Art. 21 Abs. 1 WVR 2013*

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. **Der Gemeinderat** kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert. *Art. 21 Abs. 2 WVR 2013*

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung **des Gemeinderates**. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist. ~~Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Wasserversorgung, muss die Einwilligung der AnlageeigentümerIn eingeholt werden.~~ *Art. 21 Abs. 3 WVR 2013*

⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. *sinngemäss Art. 21 Abs. 3 WVR 2013*

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht. *Sinngemäss Art. 21 Abs. 4 WVR 2013.*

⁶ **Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.** *Art. 21 Abs. 5 WVR 2013*

V. Technische Vorschriften

Art. 28

Technische Normen

¹ Für die fachgerechte Planung, **Erstellung, Veränderung, Erneuerung** und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend. *Sinngemäss Art. 35 WVR 2013*

~~² Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.~~ *Art. 27 Abs. 1 WVR 2013 hier ergänzt.*

Art. 29

Installationsberechtigung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung ~~des Gemeinderates~~ verfügen. *Sinngemäss Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 WVR 2013*

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung. *Sinngemäss Art. 26 Abs. 2 WVR 2013*

³ **Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.** *Bestimmung gemäss kantonalem Musterreglement*

⁴ Die Gemeinde ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern. *Sinn- gemäss gem. Art. 37 WVR 2013*

Art. 30

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

¹ **Die Gemeinde prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.**

² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Für zusammenhängende Gebäudegruppen gilt Art. 25 Abs. 2. *sinngemäss Art. 18 Abs 2 und Art. 27 Abs. 2 WVR 2013*

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. *sinngemäss Art. 27 Abs. 4 WVR 2013 mit Präzisierung*

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der **Gemeinde** einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der **Gemeinde** bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die **Gemeinde** die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen. *sinngemäss Art. 25 Abs. 2 WVR 2013*

⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Art. 31

Vorübergehender
Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen, gemäss Auflagen in der Bewilligung **oder durch Bewilligung des Gemeinderates**.

VI. Finanzierung

Art. 32

Finanzierung der Was-
serversorgung

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Sie wird finanziert mit:

- a. einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, ~~Lösch~~- und Verbrauchsgebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen Dritter.

Sinngemäss Art. 39 Abs. 2 WVR 2013

Entgegen kant. Musterreglement unter Abs. 2 Bst b werden keine wiederkehrenden Löschgebühren erhoben.

³ **Unterliegen die** Gebühren der Mehrwertsteuer, **wird diese zusätzlich** in Rechnung gestellt.

⁴ **Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.**

Art. 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage (**direkt oder indirekt angeschlossene Baute**) eine Anschlussgebühr zu bezahlen. *Sinngemäss Art. 41 Abs. 1 WVR 2013.*

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW und des uR **gemäss SIA** erhoben. *Art. 41 Abs. 2 WVR 2013*

³ Der **Gemeinderat** beschliesst in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der **einmaligen Anschlussgebühren**. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage:

pro
a) LU CHF 100.00 bis CHF 300.00

und pro m³ uR
b) bis 1000 m³ CHF 1.00 bis CHF 4.00
ab 1001 m³ bis 3000 m³ CHF 0.50 bis CHF 2.00
ab 3001 m³ CHF 0.20 bis CHF 1.00

⁴ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die LU und den uR, sowie deren Erhöhung bzw. Vergrösserung bei der Einreichung des Baugesuches anzugeben und ausserdem der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden. *Art. 41 Abs. 4 WVR 2013*

⁵ Zu Kontrollzwecken hat die Gemeinde sowie die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen. *Art. 41 Abs. 5 WVR 2013*

⁶ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁷ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten uR wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

⁸ Die Gebührenansätze in **Abs. 3** basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von **112.4** Punkten (Stand April 2023, Basis Oktober 2020 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der **Gemeinderat** die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt. *Art. 39 Abs. 1 Bst b) Zf. 1 WVR 2013 und Gebührentarif zum WVR Art. 1 Abs.2*

Art. 34

b Löschggebühr

¹ Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. *Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 WVR 2013*

² Die einmalige Löschggebühr wird nach dem **gesamten uR** berechnet. **Sie ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 33 Abs. 3 Bst. b.** *Art. 42 Abs. 3 WVR 2013*

³ **Der Gemeinderat beschliesst** in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe **der einmaligen Löschggebühr der geschützten Bauten und Anlagen**. Sie beträgt *pro Baute und Anlage*

pro m³ uR CHF 2.00 bis CHF 4.00

Art. 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (LU oder uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen. *Art. 41 Abs. 3 WVR 2013*

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU oder uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet. *Art. 41 Abs.7 WVR 2013*

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, so-

fern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. [Art. 41 Abs.6 WVR 2013](#)

4 Wer die Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen. [Art. 41 Abs.6 WVR 2013](#) wird berücksichtigt.

Art. 36

Wiederkehrende Gebühren
a Grundgebühr

1 Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der LU ~~und des uR~~ erhoben.

2 Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.

b Verbrauchsgebühr

3 Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

~~**4** Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 ist eine wiederkehrende Löschgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des uR erhoben.~~

4 Der Gemeinderat beschliesst in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren. Sie beträgt pro angeschlossene Baute und Anlage:

a) Grundgebühr

- pro LU CHF 4.00 bis CHF 18.00

~~- pro uR m³ CHF 0.10 bis CHF 1.00~~

b) Verbrauchsgebühr pro m³ CHF 0.50 bis CHF 2.30

Art. 3 Gebührenreglement zum WVR 2013

Art. 37

Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

1 Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Gemeinde stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³.

2 Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser werden eine Grundgebühr gemäss Art. 36 Abs. 1 und zusätzlich eine Gebühr pro volle 100 m³ uR gemäss Art. 36 Abs. 1 bzw. ein Pauschalbetrag pro Tag für Anlagen ohne uR erhoben.

Art. 38

Weitere Gebühren

1 Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren:

- a. im Bewilligungsverfahren;
- b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
- c. für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
- d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.

2 Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I und II gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Treiten.

Art. 39

Gebührenpflichtige

1 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit [gem. Art. 45 WVR 2013](#)

- Wasserbeziehende/Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
- Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der **Gemeinde** verursacht.

Art. 40

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und uR im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig. *Art. 44 Abs. 1 WVR 2013*

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löserschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. *sinngemäss Art. 42 Abs. 4 WVR 2013 / . 44 Abs. 1 WVR 2013*

⁴ **Der Gemeinderat** legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest. *44 Abs. 4 WVR 2013*

Art. 41

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 42

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die **Finanzverwaltung der Wasserversorgung**. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist **der Gemeinderat** zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. *. 44 Abs. 5 WVR 2013*

³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Widerhandlungen

¹ **Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 200.00 erhoben.**

² **Der Gemeinderat** eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten. *Art. 48 Abs. 2 WVR 2013*

⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der **Gemeinde** die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der **Gemeinde zuzüglich einer Pauschalgebühr pro unbewilligtem Wasserbezug von CHF 80.00**. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die **Gemeinde** erkennbar war. *Sinngemäss Art. 47 WVR 2013*

⁵ **Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 43 gelangt zur Anwendung.**

Art. 44

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 45

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 46

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am **1. Januar 2024** in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 45 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, **insbesondere das Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement vom 10. Juni 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Treiten hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom.... gestützt auf Art. 4 Bst. e OgR i.V. mit Art. 30 Abs. 1 OgR genehmigt.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Jakob Etter

Céline Weibel

Bekanntmachung

Der Beschluss des Gemeinderates vom **xx.xx.xxxx** wurde gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 2 OgR im amtlichen Anzeiger Nr. **xx** vom **xxx** bekannt gemacht.

3226 Treiten,.....

Die Gemeindeschreiberin:

Céline Weibel

Wasserversorgungsverordnung der Gemeinde Treiten

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom ... und gemäss Art. 4 Bst b i.V.m. Art. 30 OgR folgende Verordnung:

Art. 1

Einmalige Anschluss-
gebühr

¹ Gestützt auf Art. 33 Abs. 8 des Wasserversorgungsreglementes passt der Gemeinderat die Gebühren dem Baupreisindex «Espace Mittelland» an.

² Die Anschlussgebühr wird gestützt auf Art. 33 Abs. 3 des Wasserversorgungsreglementes wie folgt festgelegt:

pro		
a) LU	CHF	200.00
und pro m ³ uR		
b) bis 1000 m ³	CHF	2.00
ab 1001 m ³ bis 3000 m ³	CHF	1.00
ab 3001 m ³	CHF	0.20

Art. 2

Wiederkehrende
Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr beträgt *Bandbreiten in Art. 36 Abs 4 lit. a) und lit. b)*

a) pro LU	CHF	5.00
b) pro m³ uR	CHF	xx

Wiederkehrende Ver-
brauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ CHF 0.70

Wiederkehrende
Löschgebühr

³ ~~Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem uR berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Grundgebühr gemäss Abs. 1 Bst. b.~~

Jahresgebühr

Art. 3

Bezüge über mobilen
Wasserzähler

¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ CHF 0.70

² *Es ist eine Aufwandgebühr pro mobilen Wasserzähler von CHF 100.00 geschuldet.*

Art. 4

Ungemessene Was-
serbezüge

¹ ~~Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) gemäss Art. 37 Abs. 2 wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:~~

a) Grundgebühr pro Belastungswert (LU)	CHF	...
b) pro volle 100 m³ uR	CHF	...
c) Aufwandgebühr pro Bezug	CHF	80.00

² ~~Für Anlagen ohne uR beläuft sich die Gebühr pro Anlage und Bezug auf Pauschal CHF 200.00.~~

Art. 4

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am **31.12.** (anstelle bisher 01.10.) fällig. Auf den **30.06.** (anstelle bisher 01.04.) wird eine Teilrechnung gestellt, **die sich auf ca. 50% der Vorjahresrechnung stützt.** Mail an Finanzverwaltung am 07.07.2023 mit der Frage, ob Rechnungsdatum iO. Antwort abwarten.

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeinderat Treiten

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Jakob Etter

Céline Weibel

Veröffentlicht am